

# Public Domain-Software: Rechtliche, insbesondere vertragsrechtliche Probleme<sup>1</sup> Teil 1

Jochen P. Marly

## Teil: 1

1. Terminologie und Beschreibung der Public Domain-Software
2. Gründe des Public Domain-Softwareherstellers für den Verzicht auf ein Nutzungsentgelt
3. Public Domain-Software und Urheberrecht

## Teil 2: im nächsten Heft

4. Der Vertrag zwischen Public Domain-Softwarehändler und Anwender
  - a) Die Rechtsnatur der hier untersuchten Verträge
  - b) Nebenpflichten dieses Vertragstyps
  - c) Das Sonderproblem der Virenverseuchung
  - d) Transportschäden
5. Der Bezug von Public Domain-Software aus einer Mailbox
6. Die Weitergabe der Public Domain-Software durch Private

*Die Terminologie: Public Domain-Software, Freeware, Shareware*

## 1. Terminologie und Beschreibung der Public Domain-Software

Computerprogramme, die als Public Domain-Software vertrieben werden, wurden in der Bundesrepublik lange Zeit belächelt und führten ein stiefmütterliches Dasein. Anders als in den USA, wo sich ein breiter Markt rasch entwickelte und der Public Domain-Software bereits seit geraumer Zeit eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zukommt, zeigt sich diese Entwicklung in der Bundesrepublik erst seit allenfalls wenigen Jahren. Der wachsenden Bedeutung soll nunmehr Rechnung getragen werden, nachdem Public Domain-Software auch unter Juristen bislang wenig Beachtung fand<sup>2</sup>. Üblicherweise wird von den Softwareherstellern und -händlern im Rahmen nicht-kommerzieller Computersoftware zwischen Public Domain-Software auf der einen und Shareware auf der anderen Seite unterschieden, während in den wenigen bislang veröffentlichten juristischen Stellungnahmen zu diesen Formen der Softwareüberlassung der Begriff der Public Domain-Software vereinzelt als Oberbegriff verwendet wird, der die sogenannte Freeware und als Gegenstück hierzu die Shareware umfassen soll<sup>3</sup>. Wenngleich diesen terminologischen Abweichungen keine die rechtliche Behandlung präjudizierende Wirkung zukommt, sollte aus Gründen der Klarheit und des einheitlichen Sprachgebrauchs auf die Terminologie der Softwarehersteller zurückgegriffen werden. Diese weisen bei Shareware häufig in einem Vorwort zum Benutzerhandbuch ausdrücklich darauf hin, daß es sich bei der betreffenden Software nicht um Public Domain-Software handelt<sup>4</sup>.

Darüberhinaus spricht auch der eigentliche Wortsinn und die mit der jeweiligen Vertriebsform verfolgte Zielsetzung für eine Gegenüberstellung der Public Domain-

- 1 Bei vorliegendem Beitrag handelt es sich um eine auszugsweise Vorabveröffentlichung aus einer geplanten umfassenden Darstellung zu Softwareüberlassungsverträgen. Der Beitrag wird im nächsten Heft fortgesetzt und im übernächsten Heft durch eine Darstellung zur Shareware ergänzt.
- 2 Eine vertragsrechtliche Würdigung findet sich wohl nur bei Hoeren, Softwareüberlassung als Sachkauf, München 1988, Rdn. 444 ff.; sowie ders., Der Public Domain-Vertrag, CuR 1989, 887 ff.
- 3 So etwa Hoeren, a.a.O., Rdn. 444 ff.; ders. CR 1989, 887 ff.; gleichlautend neuerdings Primus/Arndt, Personal Computer 5/1990 S. 150 ff.; anders etwa Rönnau, Personal Computer 2/1990 S. 120 ff.; ferner Herberger, Zwischen „Public Domain“- und „User Supported“-Software, IuR 1987, 87 f.
- 4 Vgl. etwa das Handbuch der Firma IRKtechnik: „Dieses Programm versteht sich als SHAREWARE. Der Virus-Tester ist KEIN Public-Domain-Programm“ oder das Handbuch der Firma Datastorm Technologies Inc.: „All Versions of Procomm are not public domain software.“ Ferner das Handbuch der Firma The Forbin Project Inc.: „Qmodem is not, nor has ever been Public Domain.“

Software und der Shareware und gegen eine Verwendung des ersten Terminus als Oberbegriff, wie sich auch aus der nachfolgenden Beschreibung der jeweiligen Vertriebsform ergeben wird.

Public Domain-Software läßt sich weder durch eine aufgabenbezogene Begriffsbestimmung umschreiben, wie dies bei bestimmten funktionsbezogenen Softwarebezeichnungen der Fall ist, etwa den Textverarbeitungsprogrammen, der Kommunikationssoftware und ähnlichen Bezeichnungen, noch kann aus der Tatsache, daß es sich um ein Public Domain-Programm handelt, auf eine bestimmte Güte oder aber Unprofessionalität geschlossen werden. Public Domain-Software gibt es zu nahezu sämtlichen Einsatzbereichen eines Computers und von der einfachsten Primitivsoftware bis zum ausgefuchsten Profi-Programm. In Bezug auf die letztgenannte große Bandbreite der Softwarequalität soll indes nicht verkannt werden, daß die meisten Public Domain-Programme allenfalls als semiprofessionell bezeichnet werden können.

Kennzeichen der Public Domain-Software ist, daß sie grundsätzlich von jedermann unentgeltlich genutzt werden darf und deshalb quasi in öffentlichem Eigentum (public domain) steht. Der Softwarehersteller verzichtet auf jegliche Vergütung und gestattet grundsätzlich jedem Benutzer<sup>5</sup>, das Programm zu kopieren und/oder weiterzugeben. Wegen der Kostenfreiheit des Programms wird diese Software verbreitet auch als Freeware bezeichnet, jedoch findet sich im Begleitmaterial zahlreicher Softwarehersteller eine Unterscheidung zwischen Public Domain-Software und Freeware<sup>6</sup>, die nicht auf der Kostenfreiheit, sondern auf einer unterschiedlichen Nutzungsfreiheit beruht, auf die weiter unten noch einzugehen sein wird.

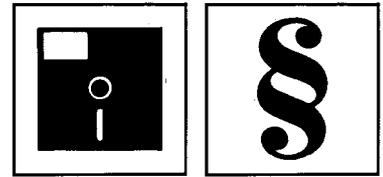
## 2. Gründe des Public Domain-Softwareherstellers für den Verzicht auf ein Nutzungsentgelt

Als Beweggründe für den Verzicht des Softwareherstellers auf ein Entgelt werden in der Literatur insgesamt fünf Erklärungen abgegeben, von denen jedoch nur die vier ersten der nachfolgend aufgelisteten Gründe zu überzeugen vermögen.

– Sofern die Entwicklung von Computersoftware mit US-amerikanischen Steuergeldern finanziert wurde, erfolgte die Finanzierung meist unter der Bedingung, daß die fertigen Programme „public domain“ seien und deshalb jedermann frei zugänglich sein müßten. Dies führte und führt dazu, daß nicht nur zahlreiche kleine Hilfsprogramme (sogenannte „Utilities“) und sonstige Mini-Programme zur Public Domain-Software zählen, sondern darüberhinaus auch teils anspruchsvolle Kompilierer zu den verschiedensten Programmiersprachen und sogar bei Forschungsprojekten entwickelte Expertensysteme als Public Domain-Software freigegeben werden.

– Ein wesentlicher Teil des Aufschwungs bei der Public Domain-Software wurde vom Idealismus uneigennützig handelnder Hobby-Programmierer beigesteuert, die ihre in der Freizeit entwickelten Programme anderen zugänglich machen wollten, ohne hier von finanziell zu profitieren. Verschiedendich waren diese selbstdosen Hobby-Programmierer aber wohl auch von dem Gedanken getrieben, durch die Verbreitung eines guten Computerprogramms die großen Softwarehäuser auf sich aufmerksam zu machen<sup>7</sup>. In diesen Fällen sollte der Verzicht auf eine Vergütung nur ein Zwischenschritt auf dem Wege zur Erlangung lukrativer Programmieraufträge sein.

– Neben den Hobby-Programmierern verdienen jedoch auch die professionellen Programmierer besondere Erwähnung, denn auch auf sie kann die rasche Verbreitung der Public Domain-Software zu einem wesentlichen Teil zurückgeführt werden. Mitarbeiter großer amerikanischer Softwarehäuser gaben Hilfsprogramme als Public Domain-Software frei, die sie bei der Entwicklung großer professioneller Computerprogramme als Zwischenprodukte erstellt hatten. Antriebsgedanke für die Freigabe dieser teilweise sehr leistungsstarken Hilfsprogramme war, daß man sich viel Arbeit ersparen könne,



*Öffentliche Finanzierung als Grund für die Übertragung in die „public domain“*

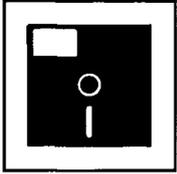
*„Hobby-Programmierer“: Zwischen Altruismus und Werbungsinteresse*

*Aus der professionellen Werkstatt: „Utilities“ als Public Domain-Software*

<sup>5</sup> Vgl. zur gelegentlich angestrebten Einschränkung des Benutzerkreises unten bei 3.

<sup>6</sup> Vgl. das Handbuch zum ProComm-Kommunikationsprogramm der Firma Datastorm Technologies Inc.: „All versions of ProComm, including version 2.4., are not public domain software, nor are they free software.“ Ferner das Handbuch zum Qmodem-Kommunikationsprogramm der Firma The Forbin Inc.: „Qmodem is not, nor has ever been Public Domain. Qmodem is not free either.“

<sup>7</sup> Diese Vermutung äußert Schulz CR 1990, 296, 297, im Hinblick auf Sharewareautoren, jedoch besteht dieser Verdacht auch bei Public Domain-Software.



„Public Domain“-Idee  
als Marketingstrategie

„Public Domain“-Software aus PC-  
Zeitschriften?

wenn viele professionelle Programmierer ebenso handelten und dadurch letztendlich unnötige Parallelentwicklungen vermieden würden. Der große Erfolg der Public Domain-Software, die heute in einigen Bereichen eine nicht zu unterschätzende Konkurrenz zu gewerblich vertriebener Software darstellt, wurde wohl nicht vorhergesehen.

– Eine zumindest für den deutschen Markt neue und sofort rasch um sich greifende Entwicklung auf dem Public Domain-Softwaremarkt geht dahin, mit Gewinnerzielungsabsicht entwickelte Computersoftware zunächst als Public Domain-Software in den Umlauf zu bringen, um Anwender an das Produkt heranzuführen und nach Möglichkeit an dieses zu binden, so daß bei späteren Versionen oder solchen mit einem größeren Leistungsumfang der Anwender erneut zum Produkt des ihm mittlerweile bekannten Softwareherstellers greift und nunmehr entgeltlich erwirbt. Auf die verschiedenen Varianten dieser durch Werbegesichtspunkte geprägten Freigabe als Public Domain-Software soll hier aber nicht näher eingegangen werden<sup>8</sup>.

– Schließlich wird vereinzelt darauf verwiesen, die weite Verbreitung der Public Domain-Software vornehmlich in den USA sei darauf zurückzuführen, daß dort die in Fachzeitschriften abgedruckten Programme meist keinen Copyright-Vermerk aufwiesen<sup>9</sup>. Das Fehlen des Copyright-Vermerks hat zur Folge, daß das Programm nicht den vollen urheberrechtlichen Rechtsschutz genießt, denn nach US-amerikanischem Urheberrecht entsteht das Urheberrecht zwar mit der Schaffung des Werkes, der volle Rechtsschutz ist jedoch von weiteren Formalitäten wie etwa dem erwähnten Copyright-Vermerk und der Einhaltung anderer Formvorschriften abhängig<sup>10</sup>.

Da jedoch auch die in bundesdeutschen Computerzeitschriften abgedruckten Computerprogramme meist keinen Urheberrechtsschutz genießen, weil sie die vom BGH geforderte große Gestaltungshöhe<sup>11</sup> in der Regel nicht erreichen, vermag dieser Gesichtspunkt die weite Verbreitung der Public Domain-Software nicht zu erklären. Richtig ist jedoch, daß zahlreiche Computerprogramme in Fachzeitschriften und Fachbüchern im Quellformat veröffentlicht und die Leser zur Übernahme und Nutzung des Programms animiert werden. Auch in diesen Fällen kann der Anwender die Computersoftware ohne Bezahlung eines besonderen Entgelts nutzen, jedoch wird eine derartige Veröffentlichung des Computerprogramms meist über den Verkaufspreis der Computerzeitschrift oder des Fachbuchs finanziert, so daß es sich insoweit nicht um Public Domain-Software im eigentlichen Sinne handelt.

### 3. Public Domain-Software und Urheberrecht

Soweit die betreffende Public Domain-Software nach deutschem Recht überhaupt urheberrechtlich geschützt ist, was angesichts der erforderlichen großen Gestaltungshöhe<sup>12</sup> wohl nur selten der Fall ist, aber von einigen Herstellern – mitunter wohl auch zu Recht – in Anspruch genommen wird<sup>13</sup>, bestehen einige zu beachtende Besonderheiten. Entgegen einem weit verbreiteten Irrglauben ist der Verzicht des Softwareherstellers auf eine Nutzungsvergütung durch den Anwender nicht mit dem Verzicht auf das Urheberrecht und den damit einhergehenden Schutz verbunden. Dies widerspräche der in § 29 S.2 UrhG festgeschriebenen Unübertragbarkeit des Urheberrechts, aus der nach einhelliger Auffassung auch seine Unverzichtbarkeit folgt<sup>14</sup>. Der Verzicht auf eine Vergü-

Verzicht auf Nutzungsvergütung ≠  
Verzicht auf Urheberrecht

8 Beispielhaft sei hier nur auf die Ausführungen in einem Handbuch eines Softwareherstellers verwiesen: „Wenn Sie die Preise von Expertensystem-Shells kennen, werden Sie sich vielleicht fragen, warum wir XY freigegeben haben. Die Antwort ist einfach: Mit XY wollen wir einen größeren Anwenderkreis von der Brauchbarkeit und Leistungsfähigkeit von Expertensystemen überzeugen .... Wenn Sie über neue Versionen von XY und/oder andere künstliche Intelligenz-Produkte aus unserem Hause informiert werden möchten ....“

9 Vgl. Rönnau, Personal Computer 2/1990 S. 122.

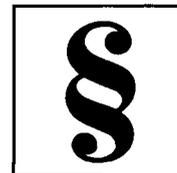
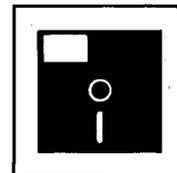
10 Vgl. zu den Grundanforderungen US-amerikanischen Urheberrechtsschutzes Hubmann, Urheber- und Verlagsrecht, 6. Aufl. München 1987, § 3 IV 2.

11 Vgl. zum Erfordernis der großen Gestaltungshöhe im bundesdeutschen Urheberrecht und den daraus für Computersoftware entstehenden Problemen Haberstumpf, Der urheberrechtliche Schutz von Computerprogrammen, in Lehmann, Rechtsschutz und Verwertung von Computerprogrammen, Köln 1988, S. 7 ff.; Zahrnt, Die schöpferische Leistung als Voraussetzung für den Urheberrechtsschutz von DV-Programmen, GRUR 1988, 598 ff.; Lehmann, Der Rechtsschutz von Computerprogrammen in Deutschland, NJW 1988, 2419, 2420; Röttinger, Abkehr vom Urheberrechtsschutz für Computerprogramme?, IuR 1986, 12, 15.

12 Vgl. hierzu oben Fußn. 10.

13 Vgl. das Handbuch der XPRO Expertensystem-Shell der Firma Langner Expertensysteme, Berlin.

14 Vgl. Hubmann, a.a.O., § 40 I 4.; Fromm/Nordemann/Hertin, Urheberrecht, 6. Aufl. Stuttgart etc. 1986, vor § 28 a.E.



tung der Softwarenutzung ist vielmehr dahingehend zu werten, daß der Urheber durch eine an die Allgemeinheit gerichtete Erklärung jedem Anwender ein einfaches Nutzungsrecht im Sinne des § 31 Abs. 2 UrhG einräumt<sup>15</sup>, das diesen berechtigt, die Computersoftware auf die ihm erlaubte Art zu nutzen. Darüberhinaus wird, ebenfalls durch die an die Allgemeinheit gerichtete Erklärung, jedem Besitzer einer Programmkopie das Recht zur Verbreitung im Sinne der §§ 15 Abs. 1 Nr. 2 und 17 UrhG eingeräumt. Sinngemäß lauten dementsprechend sämtliche der in den Programmdokumentationen der Public Domain-Software vorzufindenden Regelungen: „Die XY-Software kann kostenlos benutzt, kopiert und an andere weitergegeben werden.“<sup>16</sup>

Sowohl die Einräumung des Nutzungs- als auch die des Verbreitungsrechts werden in der Regel in der jeweiligen Programmdokumentation umschrieben und an verschiedene Bedingungen geknüpft bzw. inhaltlich beschränkt. So ist es im Hinblick auf die Nutzung der Software durch den Anwender weithin üblich, eine Änderung des Gesamtprogramms oder einzelner Dateien zu untersagen<sup>17</sup>. Hierin liegt eine nach § 32 3.Alt. UrhG zulässige inhaltliche Beschränkung des Nutzungsrechts, die es bei der völlig freien „Freeware“ nicht gibt. Freeware und Public Domain-Software gleichen sich daher nur im Hinblick auf die Unentgeltlichkeit, während sie sich hinsichtlich des Nutzungsumfangs unterscheiden. Diesbezüglich unterliegt Public Domain-Software verschiedenen Einschränkungen, wohingegen Freeware völlig frei nutzbar ist, also etwa auch verändert und sodann in veränderter Form weitergegeben werden darf, ohne daß hierin ein Verstoß gegen §§ 23 S.1, 39 Abs. 1 UrhG läge.

Problematisch ist, ob die bei Public Domain-Software ebenfalls vorzufindende Regelung urheberrechtliche Wirkung entfaltet, die dahin geht, das betreffende Programm nur zum privaten Gebrauch benutzen zu dürfen. Dies wird man wohl verneinen müssen, weil eine derartige Beschränkung des Nutzungsrechts auf eine bestimmte Ausübungsart üblicherweise nicht zum Inhalt des Urheberrechts gezählt wird. Dies rechtfertigt sich aus der Überlegung, daß der mit dem Urheberrecht bezweckte Schutzgedanke dahin geht, dem Urheber die Erfassung aller Verbraucher zu ermöglichen<sup>18</sup> und seine Entgeltforderung durchzusetzen. Das Nutzungsrecht darf daher nur so weit beschränkt werden, daß es noch einen Ausschnitt der urheberrechtlichen Verwertungsbefugnis zum Inhalt hat, wozu jedoch einzelne bestimmte Ausübungsarten des Nutzungsrechts nicht gezählt werden können.

Auf Grund der urheberrechtlichen Unbeachtlichkeit könnten derartige Einschränkungen allenfalls schuldrechtliche Verpflichtungen zwischen dem Softwarehersteller und dem Anwender entfalten, jedoch müßte dann eine Überprüfung anhand § 9 ABGB erfolgen. Dieser Überprüfung hält eine derartige Regelung aber stand, weil die Trennung zwischen privater und Erwerbszwecken dienender Nutzung mit den wesentlichen Rechten oder Pflichten eines als Schenkung zu wertenden Public Domain-Vertrags zwischen Hersteller und Anwender insoweit vereinbar erscheint, als sie als grundsätzlich zulässige Auflage im Sinne des § 525 Abs. 1 BGB verstanden werden kann.

Soweit die Weiterverbreitung der Public Domain-Software vom jeweiligen Programmierer einer einschränkenden Regelung unterworfen wird, was häufig der Fall ist, richten sich die dann vom Hersteller intendierten Einschränkungen in der Regel nicht gegen den ohne Gewinnerzielungsabsicht handelnden Privatanwender, sondern gegen solche Anwender, die die in der Software enthaltene geistige Leistung des Herstellers auf eigene Rechnung ausbeuten wollen. Üblicherweise finden sich im Benutzerhandbuch Regelungen wie: „Die Weitergabe darf nur kostenlos oder allenfalls gegen eine geringe Entschädigung für Datenträger und Kopieraufwand erfolgen“ oder „Der Verkauf von XY zu kommerziellen Zwecken durch andere als von uns schriftlich hierzu autorisierte Händler ist ausdrücklich untersagt“ oder „No fee, charge or other compensation may be accepted or requested by any user“.<sup>19</sup> Gelegentlich findet sich sogar der Hinweis darauf,

*Änderungsverbot: Zulässige  
Beschränkung des Nutzungsrechts*

*Schuldrechtliche Wirkung der  
Beschränkung auf private Nutzung*

*Einschränkungen hinsichtlich  
kommerzieller Verwertung*

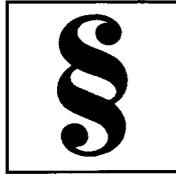
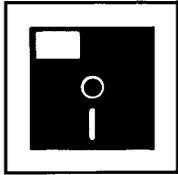
15 So generell für einen an die Allgemeinheit erfolgten Verzicht des Urhebers Fromm/Nordemann/Hertin, a.a.O., vor § 28 a.E.

16 Vgl. etwa das Benutzerhandbuch der XPRO Expertensystem-Shell S. 1 und 5.

17 Beispiel: „Keine der auf der Originaldiskette befindlichen Dateien darf verändert werden“; „No user may modify XY in any way“.

18 Vgl. in dieser Richtung grundsätzlich schon die Begründung zum Regierungsentwurf des Urhebergesetzes von 1965 BT-Drucks. IV/270, 56); ferner BGH GRUR 1986, 737, 738; OLG Hamm UFITA 92, 223, 227 f.; Hubmann, a.a.O., § 41 III 1.b); a.A. OLG Frankfurt UFITA 92, 325 ff.

19 Augenblicklich werden in der Regel zwischen 2,-DM und 15,-DM pro Diskette verlangt, soweit sogenannte Public Domain-Händler eingeschaltet sind.



*Ist die Verpflichtung, nur unverändert weiterzugeben, wirksam?*

*Ein Problem: Beschränkung des Vervielfältigungsrechts und Erschöpfungsgrundsatz*

*Wirksamer Schutz gegen Veränderung: Das Änderungsverbot von § 39 I UrhG*

*Der Erschöpfungsgrundsatz bezieht sich nur auf „originale“ Vervielfältigungsstücke*

die Software dürfe nicht in Verbindung mit einem anderen Produkt weitergegeben werden (sogenanntes Verbot des „bundling“), was wohl gegen solche Anwender gerichtet ist, die zur Verkaufsförderung eines eigenen Produkts die entsprechende Public Domain-Software als kostenlose Zugabe verwenden wollen. Ebensohäufig wie das Verbot einer nennenswerten Gewinnerzielung findet sich eine Regelung der Weitergabe dahingehend, daß stets nur die gesamte Originaldiskette kopiert und weitergegeben werden darf<sup>20</sup>.

Auch die urheberrechtliche Wirksamkeit derartiger Einschränkungen des Verbreitungsrechts ist nicht völlig unproblematisch. Grundsätzlich kann das Verbreitungsrecht nach § 17 I UrhG auch beschränkt eingeräumt werden, wozu gem. § 32 3. Alt. UrhG insbesondere auch Beschränkungen inhaltlicher Art zählen. Insoweit erscheint eine Beschränkung der Weiterverbreitung der Computersoftware nur in vollständiger und unveränderter Form unproblematisch. Die Beschränkung eines Vervielfältigungsrechts wirkt jedoch infolge des in § 17 Abs. 2 UrhG verankerten Erschöpfungsgrundsatzes<sup>21</sup> dann nicht, wenn das Werk, sei es im Original oder in Form eines Vervielfältigungsstücks, mit Zustimmung des Urhebers im Wege der Veräußerung in den Verkehr gebracht wurde. Übertragen auf die Weiterverbreitung von Public Domain-Software bedeutet dies, daß das Verbreitungsrecht des Urhebers an dem von ihm in Umlauf gebrachten Werkstück in der Regel erschöpft ist, weil die von ihm vorgenommene Erstverbreitungshandlung eine Schenkung im Sinne des § 516 BGB darstellt und Schenkungen nach einhelliger Auffassung zu den von § 17 Abs. 2 UrhG erfaßten Veräußerungsgeschäften zählen<sup>22</sup>. Vermeiden kann der Programmhersteller diese für ihn unerfreuliche Rechtsfolge nur, wenn er dem Erstbeschenkten eine entsprechende schuldrechtliche Beschränkung auferlegt, da dies unabhängig von der für § 17 Abs. 2 UrhG ausschlaggebenden Verbreitungshandlung geschieht. Dieser Weg versagt jedoch, sobald die Kette der Beschränkungsauferlegungen abreißt, weil der schuldrechtlichen Vereinbarung keine absolute Wirkung zukommt. Die Weiterverbreitung kann dann wegen § 17 Abs. 2 UrhG das absolute Urheberrecht des Softwareherstellers aus § 17 UrhG nicht mehr verletzen.

Dennoch versagt der urheberrechtliche Schutz des Programmautors gegenüber der Weitergabe veränderter Vervielfältigungsstücke in der großen Masse der Weiterverbreitungsfälle nicht, weil § 17 Abs. 2 UrhG im Regelfall gar nicht eingreift. Die Weiterverbreitung einer veränderten Software scheidet meist schon an dem in § 39 I UrhG festgeschriebenen Verbot, das Werk, dessen Titel oder Urheberrechtsbezeichnung zu ändern. Wenngleich das Änderungsverbot wegen § 23 UrhG regelmäßig nur die Veröffentlichung und Verwertung des geänderten Werks und nicht bereits dessen Herstellung erfaßt<sup>23</sup>, stellt die hier diskutierte Einschränkungregelung gerade auf eine Weiterverbreitung und damit auf eine Verwertungsform im Sinne der §§ 15 Abs. 1 Nr. 2, 17 Abs. 1 UrhG ab, so daß diesbezüglich keine Bedenken gegen die Zulässigkeit dieser Regelung bestehen. Darüberhinaus würde ein Rückgriff auf § 17 Abs. 2 UrhG in der Regel schon deshalb ausscheiden, weil sich die Erschöpfung des Verbreitungsrechts immer nur auf das Original oder ein bestimmtes Vervielfältigungsstück auswirkt, das der Berechtigte in den Verkehr gebracht hat. Die durch Vervielfältigungen geschaffenen neuen Vervielfältigungsstücke werden indes nicht erfaßt, weshalb auch die vom Händler angefertigten neuen Programmkopien nicht dem Erschöpfungsgrundsatz des § 17 Abs. 2 UrhG unterfallen.

(wird fortgesetzt)

20 Beispiele aus den Programmdokumentationen: „Es darf stets nur die gesamte Originaldiskette kopiert und weitergegeben werden.“ „You are encouraged to copy and distribute this program to others, with the stipulation that this notice not be removed.“

21 Vgl. hierzu Fromm/Nordemann/Vinck § 17 Rdn. 8; Hubmann, a.a.O., § 25 II 2.

22 Vgl. Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, München 1987, § 17 Rdn. 17 f.; Fromm/Nordemann/Vinck, a.a.O., § 17 Rdn. 8.

23 Vgl. Fromm/Nordemann/Vinck, a.a.O., § 39 Rdn. 1.